

# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 5/2015 vom 02.03.2015

---

## Inhaltsverzeichnis:

### A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Haushaltssatzung des Landkreises Diepholz für das Haushaltsjahr 2015	Seite 3 - 6
Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2013 des Eigenbetriebes „Kreismuseum des Landkreises Diepholz“	Seite 6 - 7
Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2013 des Eigenbetriebes „Musikschule des Landkreises Diepholz“	Seite 8 - 9
Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2013 des Eigenbetriebes „Volkshochschule des Landkreises Diepholz“	Seite 9 - 11
Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 Aktenzeichen: 63 DH 03815/2014/71	Seite 11

### B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

#### Stadt Bassum

1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bassum	Seite 11 - 12
Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte und sonstigem Wohnraum in der Stadt Bassum	Seite 12 - 15
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften und sonstigem Wohnraum in der Stadt Bassum	Seite 15 - 16
Haushaltssatzung der Stadt Bassum für das Haushaltsjahr 2015	Seite 16 - 18

#### Stadt Sulingen

Haushaltssatzung der Stadt Sulingen für das Haushaltsjahr 2015	Seite 18 - 19
--	---------------

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

**Stadt Syke**

Haushaltssatzung der Stadt Syke für das Haushaltsjahr 2015

Seite 19 - 20

**Gemeinde Stuhr**

Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Brinkum  
Veränderungssperre im Geltungsbereich der Bebauungspläne  
Nr. 23/214 „Langenstraße“ und 23/215 „Buchenstraße“  
gemäß § 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB)

Seite 21 - 22

Aufhebungssatzung zur Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung  
von Gebühren für die Inanspruchnahme von Fahrzeugen und Geräten  
der Freiwilligen Feuerwehr in der Fassung der Euro-Glättungs-Satzung  
vom 2. August 2001

Seite 22

**Samtgemeinde Barnstorf**

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Barnstorf für das Haushaltsjahr 2015  
52. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergieanlagen“ der  
Samtgemeinde Barnstorf

Seite 23 - 24

Seite 24 - 25

**Flecken Barnstorf**

1. Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Barnstorf für das Haus-  
haltsjahr 2014

Seite 26 - 27

Haushaltssatzung des Flecken Barnstorf für das Haushaltsjahr 2015

Seite 27 - 28

**Gemeinde Drebber**

Haushaltssatzung der Gemeinde Drebber für das Haushaltsjahr 2015

Seite 28 - 29

**Gemeinde Drentwede**

Haushaltssatzung der Gemeinde Drentwede für das Haushaltsjahr 2015

Seite 29 - 31

**Gemeinde Eydelstedt**

Haushaltssatzung der Gemeinde Eydelstedt für das Haushaltsjahr 2015

Seite 31 - 32

**Samtgemeinde Schwaförden**

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haus-  
haltsjahr 2015

Seite 32 - 33

**Gemeinde Affinghausen**

Haushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2015

Seite 34 - 35

**Gemeinde Sudwalde**

Haushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2015

Seite 35 - 36

**C Bekanntmachungen anderer Stellen**

## Landkreis Diepholz

### Haushaltssatzung des Landkreises Diepholz für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 22.12.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

##### I. Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

##### 1. Im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge	auf	273.456.483 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	auf	273.456.483 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	auf	0 €

##### 2. Im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen	auf	280.007.413 €
2.2	der Auszahlungen	auf	284.831.913 €

festgesetzt.

Von den **Einzahlungen und Auszahlungen** entfallen

2.1.1.	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	267.095.713 €
2.2.1	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	258.145.263 €
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	2.893.800 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	16.668.750 €
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.017.900 €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.017.900 €

##### II Wirtschaftspläne

##### a) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Volkshochschule Landkreis Diepholz

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

im Erfolgsplan mit

Einnahmen	in Höhe von	4.102.000 €
Ausgaben	in Höhe von	4.102.000 €

im Vermögensplan mit

Einnahmen	in Höhe von	150.000 €
Ausgaben	in Höhe von	150.000 €

festgesetzt

**b) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kreismuseum Syke**

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

im Erfolgsplan mit		1.125.900 €
Einnahmen	in Höhe von	1.125.900 €
Ausgaben	in Höhe von	
im Vermögensplan mit		
Einnahmen	in Höhe von	67.000 €
Ausgaben	in Höhe von	67.000 €
festgesetzt		

**c) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kreismusikschule**

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

im Erfolgsplan mit		
Einnahmen	in Höhe von	2.734.000 €
Ausgaben	in Höhe von	2.734.000 €
im Vermögensplan mit		
Einnahmen	in Höhe von	25.000 €
Ausgaben	in Höhe von	25.000 €
festgesetzt		

**§ 2**

**I Haushaltsplan**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird auf **5.470.000 €** festgesetzt.

**II Wirtschaftspläne**

**a) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Volkshochschule Landkreis Diepholz**

Im Vermögensplan der Volkshochschule Landkreis Diepholz werden **Kredite** für Investitionen **nicht veranschlagt**.

**b) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kreismuseum Syke“**

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes Kreismuseum Syke werden **Kredite** für Investitionen **nicht veranschlagt**.

**c) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kreismusikschule“**

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes Kreismusikschule werden **Kredite** für Investitionen **nicht veranschlagt**.

**§ 3**

**I Haushaltsplan**

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **11.950.000 €** festgesetzt.

**II Wirtschaftspläne**

**a) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Volkshochschule Landkreis Diepholz**

**b) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kreismuseum Syke“**

**c) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kreismusikschule“**

In den Vermögensplänen der Volkshochschule Landkreis Diepholz, des Eigenbetriebes Kreismusikschule und des Eigenbetriebes Kreismuseum Syke werden **Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt**.

#### § 4

##### I Haushaltsplan

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **25 Mio. €** festgesetzt.

##### II Wirtschaftspläne

Der Höchstbetrag bis zu dem **Liquiditätskredite** im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse der Volkshochschule Landkreis Diepholz in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **490.000 €** festgesetzt.

#### § 5

##### I Haushaltsplan

Die Hebesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	48,25 %
Grundsteuer B	48,25 %
Gewerbesteuer	48,25 %
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	48,25 %
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	48,25 %
Schlüsselzuweisungen	48,25 %

**Diepholz, 22.12.2014**

**Landkreis Diepholz**

**- Landrat -**

Die vorstehende Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Diepholz für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung der Haushaltssatzung 2015 vom 22.12.2014 wurden vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport mit Verfügung vom 26. Februar 2015, Az. 32.19-10302 - 251 (2015) hinsichtlich des

in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der im Finanzhaushalt vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 5.470.000 €,

in § 3 festgesetzten Gesamtbetrages für Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 11.950.000 € sowie hinsichtlich der

in § 5 festgesetzten Kreisumlagehebesätze in Höhe von 48,25 % der Steuerkraftmesszahlen und der anzurechnenden Schlüsselzuweisungen

erteilt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2015 liegen nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung 7 Werktage zur Einsichtnahme im Kreishaus Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, Zimmer A 064, vormittags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und nachmittags von

13:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie im BürgerService Syke (Kornzinshaus), Amtshof 3, 28857 Syke, Mo. von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr, Mi. von 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr, Di. und Do. von 7:30 Uhr bis 18:30 Uhr und Fr. von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr öffentlich aus.

**Diepholz, 27. Februar 2015**  
**LANDKREIS DIEPHOLZ**  
**Der Landrat**  
**C. Bockhop**

**Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2013 des Eigenbetriebes „Kreismuseum des Landkreises Diepholz“**

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat zugelassen, dass mit der Durchführung der Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2013 die Wirtschaftsprüfungs-gesellschaft

TRANSTREUHAND GmbH, Hamburg

beauftragt wurde.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, dies geht aus folgendem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 20.06.2014 hervor:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kreismuseums des Landkreises Diepholz, Syke, für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2013 geprüft. Durch § 29 EigBetrVO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darauf, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Betriebsatzung und die Geschäftsführung des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darüber, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 29 EigBetrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben sowie ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem Prüfungsstandard 720 des IDW (Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG) durchgeführt. Ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Betriebsleitung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat nach Vorlage des Bestätigungsvermerks keine ergänzende Feststellung getroffen.

Der Kreistag des Landkreises Diepholz hat in der Sitzung am 22.12.2014 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht über das Wirtschaftsjahr 2013 des Kreismuseums des Landkreises Diepholz werden festgestellt.
2. Die Betriebsleitung wird entlastet.
3. Die Betriebsleitung schlägt vor, € 141,91 aus dem Jahresfehlbetrag von € 106,22 unter Einbeziehung des Gewinnvortrages von € 248,13 auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 16.03.2015 bis 27.03.2014 während der Bürostunden von 8:00 bis 12:00 Uhr im Eigenbetrieb Kreismuseum des Landkreises Diepholz, Herrlichkeit 65, 28857 Syke, öffentlich aus.

S. Peukert  
Kfm.-Betriebsleiter

**Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2013 des  
Eigenbetriebes „Musikschule des Landkreises Diepholz“**

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat zugelassen, dass mit der Durchführung der Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2013 die Wirtschaftsprüfungs-gesellschaft

TRANSTREUHAND GmbH, Hamburg

beauftragt wurde.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, dies geht aus folgendem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 11.06.2014 hervor:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Lagebericht der Musikschule des Landkreises Diepholz, Syke, für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2013 geprüft. Durch § 29 EigBetrVO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darauf, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Betriebsatzung und die Geschäftsführung des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darüber, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 29 EigBetrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben sowie ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem Prüfungsstandard 720 des IDW (Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG) durchgeführt. Ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Betriebsleitung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat nach Vorlage des Bestätigungsvermerks keine ergänzende Feststellung getroffen.

Der Kreistag des Landkreises Diepholz hat in der Sitzung am 20.10.2014 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2013 der Musikschule des Landkreises Diepholz werden festgestellt.
2. Die Betriebsleitung wird entlastet.
3. Die Betriebsleitung schlägt vor, aus dem Jahresüberschuss von € 103.316,82 einen Betrag von € 103.280,00 in die allgemeine Rücklage einzustellen und € 36,82 auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 16.03.2015 bis 27.03.2015 in der Geschäftsstelle der Kreismusikschule, Amtshof 3, 28857 Syke, Zimmer A 217, öffentlich aus und können dort täglich von Montag bis Freitag von 08:30 – 12:00 Uhr und Mittwoch auch nachmittags von 13:30 – 17:00 Uhr eingesehen werden.

S. Peukert  
Kom. Kfm. Betriebsleiter

#### **Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2013 des Eigenbetriebes „Volkshochschule des Landkreises Diepholz“**

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat zugelassen, dass mit der Durchführung der Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2013 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

TRANSTREUHAND GmbH, Hamburg

beauftragt wurde.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, dies geht aus folgendem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 25.07.2014 hervor:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Volkshochschule des Landkreises Diepholz, Syke, für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2013 geprüft. Durch § 29 EigBetrVO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie

darauf, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darüber, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 29 EigBetrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben sowie ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) durchgeführt. Ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Betriebsleitung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat nach Vorlage des Bestätigungsvermerks keine ergänzende Feststellung getroffen.

Der Kreistag des Landkreises Diepholz hat in der Sitzung am 22.12.2014 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2013 der Volkshochschule des Landkreises Diepholz werden festgestellt.
2. Die Betriebsleitung wird entlastet.
3. Die Betriebsleitung schlägt vor, aus dem Jahresüberschuss € 122.000,00 in die allgemeine Rücklage einzustellen und den verbleibenden Betrag in Höhe von EUR 215,68 auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 16.03.2015 bis 27.03.2015 während der Bürostunden von 8.00 bis 12.00 Uhr im Zimmer 07 der VHS des Landkreises Diepholz, Nienburger Str. 5, 28857 Syke, öffentlich aus.

S. Peukert  
Kfm.-Betriebsleiter

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz**  
**- Aktenzeichen: 63 DH 03815/2014/71 -**

Herr Wilfried Nackenhorst, Im Pohle 1, 49419 Wagenfeld, hat die Verlängerung der Gärrestverladehalle, Aufstellung Trafo und Gasaufbereitungsanlage, Leistungs- u. Standortänderung BHKW III für flexiblen Anlagenbetrieb (2x340 kW el, 2x773 kW fwl), Aufstellung Fahrsilotrennwand sowie den Betrieb der Gesamtanlage mit 1.210 kW el und 2.724 kW fwl nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Wagenfeld
Flur	52
Flurstück	29 (neu)

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
im Auftrag  
Fenker

## **Stadt Bassum**

### **1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bassum**

Aufgrund der §§ 10,44 und 54 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 10.02.2015 folgende 1. Änderung der Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 9 (2) ändert sich wie folgt:

- (2) Die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von tariflich Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD bzw. S8 TVöD-SuE wird auf den/die Bürgermeister/in übertragen. Der Verwaltungsausschuss ist grundsätzlich bei personellen Veränderungen zu informieren.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bassum, 10.02.2015

**Der Bürgermeister**  
**-Porsch-**

## **Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte und sonstigem Wohnraum in der Stadt Bassum** (in der 1. Fassung vom 10.02.2015)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 10.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Rechtsform und Zweckbestimmung der Unterkünfte**

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen stellt die Stadt Bassum in eigenen oder angemieteten Unterkünften Wohnraum zur Verfügung.
- (2) Die Obdachlosenunterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos und erkennbar nicht in der Lage sind, sich selbst eine Unterkunft zu beschaffen. Sie sind nicht für eine dauernde Wohnnutzung bestimmt.
- (3) Sofern ein dringendes Bedürfnis besteht, kann das Angebot von Unterkünften durch Anmietung, Errichtung und gegebenenfalls Schließung erweitert bzw. verringert werden. Nach § 8 Absatz 1 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der jeweils geltenden Fassung gelten in Anspruch genommene Räume als Obdachlosenunterkünfte.
- (4) Solange die Unterkünfte dem Satzungszweck entsprechend genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Für die Dauer dieser Nutzung ist diese Satzung anzuwenden.

### **§ 2**

#### **Benutzungsverhältnis**

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

### **§ 3**

#### **Begründung des Nutzungsrechts**

- (1) Das Recht, eine Unterkunft oder einzelne Räume davon zu benutzen, wird durch schriftliche Verfügung begründet. In der Verfügung ist die Unterkunft genau zu bezeichnen und die Nutzfläche anzugeben. Im Ausnahmefall kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.
- (2) Obdachlose dürfen nur die ihnen von der Stadt Bassum zugewiesene Unterkunft beziehen und bewohnen.
- (3) Obdachlose Einzelpersonen gleichen Geschlechts können in eine gemeinsam zu nutzende Unterkunft untergebracht werden. Bewohner müssen jederzeit damit rechnen, dass weitere Personen in die zugewiesenen Räumlichkeiten einziehen werden.

#### **§ 4**

##### **Benutzung der überlassenen Räume und Hausordnung**

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den untergebrachten Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Eine gewerbliche Nutzung der Unterkunft ist nicht gestattet.
- (2) Der Benutzer / die Benutzerin der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm / ihr zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind.
- (3) Der Benutzer / die Benutzerin der Unterkunft ist über die Zuweisung hinaus nicht berechtigt, andere Personen in die Unterkunft aufzunehmen.
- (4) Das Halten von Haustieren ist nicht erlaubt. Dies gilt auch für den vorübergehenden Aufenthalt von Tieren. In Ausnahmefällen und wenn die Wohnsituation es zulässt, kann das Ordnungsamt auf Antrag die Haltung genehmigen. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich. Für alle durch die Tierhaltung entstehenden Schäden an Sachen und Personen haftet der Halter / die Halterin. Er / sie haftet auch für die Abschaffung der Tiere, wenn sich die Abschaffung als notwendig erweisen sollte.
- (5) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung gilt die jeweilige Benutzungsordnung. Sie ist auch für Besucher bindend. Ein Hausrecht des Vermieters / der Vermieterin bei angemieteten Unterkünften bleibt von dieser Regelung unberührt.

#### **§ 5**

##### **Betreten der Unterkünfte, Hausrecht**

- (1) Die mit der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Personen sind berechtigt
  - a) die Unterkünfte jederzeit zu betreten – in der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr nur in begründeten Fällen zur Gefahrenabwehr,
  - b) den Benutzern Weisungen zu erteilen; dies gilt auch gegenüber Besuchern, denen sie ggf. Hausverbot erteilen können.
- (2) Rechte der Grundstücks- oder Wohnungseigentümer bleiben unberührt.

#### **§ 6**

##### **Nutzungseinschränkung**

- (1) Die Stadt Bassum kann jederzeit das Benutzungsrecht einschränken oder in sonstiger Weise ändern. Insbesondere kann jederzeit eine Umsetzung des Benutzers / der Benutzerin oder der Entzug einzelner Räume angeordnet werden, wenn
  - a) dies zur besseren Auslastung der Belegungskapazitäten oder aus anderen organisatorischen Gründen notwendig ist,
  - b) wiederholt Störungen anderer Nutzerinnen / Nutzer oder der Wohnungs- oder Grundstücksnachbarn erfolgt sind,
  - c) eine Unterbelegung der Unterkunft eingetreten ist,
  - d) die Räume auf Grund von Bau- bzw. Unterhaltungsarbeiten benötigt werden,
  - e) Nutzungsentzündigung und Nebenkosten nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet werden,
  - f) gewerbliche Tätigkeiten dadurch unterbunden werden können,
  - g) durch die Stadt in Anspruch genommene Räume zur Unterbringung von Obdachlosen nicht mehr zur Verfügung stehen oder
  - h) eine nachgewiesene zumutbare Wohnung nicht angenommen wird.
- (2) Maßnahmen nach Absatz 1 sind schriftlich anzukündigen.

## **§ 7**

### **Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte erhebt die Stadt Bassum Gebühren. Die Höhe ergibt sich aus der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte und sonstigem Wohnraum der Stadt Bassum.

## **§ 8**

### **Beendigung des Nutzungsverhältnisses**

- (1) Das Nutzungsrecht für eine zugewiesene Unterkunft endet außer durch Tod mit dem Eintreten einer der folgenden Voraussetzungen:
  - a) Auszug des Benutzers /der Benutzerin oder Aufgabe der Nutzung,
  - b) Nichtbezug innerhalb von 7 Tagen nach Einweisung,
  - c) zweckentfremdete Nutzung (z.B. Abstellen von Hausrat),
  - d) Nichtaufhalten in den zugewiesenen Räumen von länger als einem Monat; der Aufenthalt schließt eine regelmäßige Nutzung der Unterkunft als Schlafstatt ein,
  - e) Nachweis der Stadt Bassum über einen angemessenen Wohnraum; angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und Miete im Einzelfall zumutbar ist.
- (2) Der Benutzer / die Benutzerin hat bei der Beendigung des Benutzungsrechtes die Unterkunft zu räumen, alle nicht zur Ausstattung gehörenden Gegenstände unverzüglich zu entfernen und die überlassenen Schlüssel zurückzugeben. Wird dieser Pflicht nicht nachgekommen, kann die Stadt Bassum die Unterkunft auf Kosten der Benutzerin / des Benutzers räumen, Gegenstände von Wert verwahren und in die Türen neue Schlösser einbauen. Im Falle des Todes gehen die Verpflichtungen aus Satz 1 und 2 dieses Absatzes auf die Erben über. Die Stadt Bassum haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust der in der Unterkunft aufgefundenen Gegenstände. Die Verpflichtung der Stadt Bassum zur Verwahrung von Gegenständen aus Unterkünften besteht grundsätzlich nur für den Zeitraum von vier Wochen. Danach können die Gegenstände der Verwertung im Sinne des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in der jeweils geltenden Fassung zur Deckung von rückständigen Nutzungsgebühren bzw. Räumungs- oder Verwahrkosten zugeführt werden.
- (3) Die entstehenden Kosten für die Räumung der Unterkunft, für nicht zurückgegebene Schlüssel und die Verwahrung von Gegenständen sind vom Benutzer / von der Benutzerin zu tragen. Sie werden durch einen Leistungsbescheid festgesetzt.

## **§ 9**

### **Haftung**

- (1) Die Benutzer haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch Eigenhandlung oder Unterlassen schuldhaft verursacht werden. Sie haften gleichermaßen für das Verschulden der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen und ihrer Besucher. Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt.
- (2) Die Kosten zur Beseitigung von Schäden, für die die Benutzer haften, werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (3) Die Stadt Bassum haftet den Benutzern gegenüber nur für Schäden, die von ihren Organen oder Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Bassum nicht.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Absatz 2 NGO in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer
  - a) entgegen § 3 Absatz 2 eine Unterkunft ohne Einweisungsverfügung bezieht, davon abweichend bezieht oder für andere als für Wohnzwecke nutzt,
  - b) entgegen § 4 Absatz 1 seine Unterkunft gewerblich nutzt,
  - c) entgegen § 4 Absatz 3 anderen als den in der Verfügung der Stadt ausgewiesenen Personen Unterkunft gewährt,

- d) entgegen § 4 Absatz 4 Tiere hält,
- e) entgegen § 4 Absatz 5 die Benutzungsordnung nicht einhält,
- f) entgegen § 5 Absatz 1 den Beauftragten das Zutrittsrecht verwehrt und Weisungen auch als Besucher nicht beachtet,
- g) entgegen § 8 Absatz 2 der Pflicht zur Räumung und der Entfernung der Gegenstände nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

### **§ 11**

#### **Zwangsmittel**

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können nach den §§ 64 ff. Nds. SOG Zwangsmittel angedroht und festgesetzt werden. Die Zwangsmittel können wiederholt werden bis der damit verfolgte Zweck erreicht ist.

### **§ 12**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung gemeinsam mit der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Bassum in Kraft.

Bassum, den 10.02.2015  
gez. Porsch  
Bürgermeister

### **Satzung**

#### **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften und sonstigem Wohnraum in der Stadt Bassum**

(in der 1. Fassung vom 10.02.2015)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2, und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 10.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Unterkünfte gemäß der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte und sonstigen Wohnräume in der Stadt Bassum werden Gebühren und Nebenkosten nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Zuweisung des Nutzungsrechts. Wird die Unterkunft unberechtigt genutzt, entsteht die Gebühr mit dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist jede Person, der durch die Stadt Bassum eine Unterkunft zugewiesen wurde.
- (2) Sind mehrere Personen (z.B. Familien, Eheleute, Haushaltsgemeinschaft) gemeinschaftlich untergebracht worden, so haften die voll geschäftsfähigen Personen gesamtschuldnerisch.
- (3) Ist eine Unterkunft mehreren Einzelpersonen zugewiesen, zahlen sie jeweils eine anteilige Gebühr entsprechend der zugewiesenen Fläche.

### **§ 3**

#### **Gebührenhöhe**

- (1) Die monatliche Nutzungsgebühr beträgt je Person in den Unterkünften:  
**Grundgebühr 80,00 €**  
**zuzüglich Nebenkosten gemäß § 4 dieser Satzung**

- (2) Bei angemieteten Wohnungen bemisst sich die Grundgebühr abweichend von Absatz 1 nach der Grundmiete, die die Stadt Bassum an den Vermieter zu zahlen hat, zuzüglich der vom Vermieter festgelegten Neben-, Renovierungs- und Instandsetzungskosten.

#### **§ 4**

##### **Nebenkosten**

- (1) Die Stadt Bassum erhebt einen monatlich mit der Nutzungsgebühr zu zahlenden Nebenkostenabschlag (Vorauszahlung). Der Abschlag pro Person beträgt:

Nebenkosten – Abwasser	15,00 EUR	
Nebenkosten – Wasser	10,00 EUR	
Nebenkosten – Abfall	10,00 EUR	35,00 EUR
Heizkosten		40,00 EUR
Stromkosten		25,00 EUR

##### **Nebenkostenabschlag pro Monat**

**100,00 EUR**

- (2) Die Nebenkosten der Unterbringung werden entsprechend der Regelungen für Mietwohnungen nach § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (3) Sofern die auf den einzelnen Benutzer oder die einzelne Benutzerin entfallenden Nebenkosten genau feststellbar sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berücksichtigt. Ist dies für einzelne oder sämtliche Nebenkostenpositionen nicht möglich, wird nach Anzahl der Wohneinheiten, Personen oder Quadratmetern abgerechnet.
- (4) Soweit eine unmittelbare Entnahme von Haushaltsstrom für die einzelne Unterkunft möglich ist, ist dieser vom Benutzer direkt mit dem jeweiligen Versorgungsträger abzurechnen. Die Anmeldung beim zuständigen Versorger erfolgt durch die Stadt Bassum.

#### **§ 5**

##### **Fälligkeit**

- (1) Erhebungszeitraum für die Gebühren und Nebenkosten ist der Kalendermonat. Die Gebühren (§ 3) und der Nebenkostenabschlag (§ 4) sind monatlich in einer Summe im Voraus, spätestens zum 05. des Monats, unter Angabe des in der Einweisungsverfügung genannten Buchungs- oder Zahlungszeichens an die Stadt Bassum zu zahlen.
- (2) Für Nutzungszeiten, die keinen vollen Kalendermonat betragen, werden die Gebühren und Nebenkostenabschläge entsprechend der Anzahl der Kalendertage festgesetzt, an denen die Unterkunft benutzt wurde.
- (3) Abwesenheit entbindet den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin nicht von der Gebührenpflicht.
- (4) Rückständige Gebühren und Nebenkosten werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung gemeinsam mit der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte und sonstigem Wohnraum in der Stadt Bassum in Kraft.

Bassum, den 10.02.2015  
gez. Porsch  
Bürgermeister

#### **Haushaltssatzung der Stadt Bassum für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund der §§ 58 und 112 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 10.02.2015 folgende Haushaltssatzung für 2015 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	20.130.400,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	21.017.500,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	15.200,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	9.500,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen auf	27.227.700,00 €
2.2	der Auszahlungen auf	27.459.150,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.091.700,00 €
2.2.1	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.024.200,00 €
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	1.036.000,00 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	8.161.350,00 €
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.100.000,00 €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	273.600,00 €

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 7.100.000,00 € veranschlagt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.200.000,00 € festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000,00 € festgesetzt.

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	340%
Grundsteuer B	340%
Gewerbesteuer	350%

Bassum, 10.02.2015

gez. Porsch

**Bürgermeister**

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit bekanntgemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 25.02.2015 (Az: FD 30-916-912) die genehmigungspflichtigen Teile der vorstehenden Haushaltssatzung aufsichtsbehördlich genehmigt.

Der Haushaltsplan 2015 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG ab dem Tage der Bekanntmachung 7 Arbeitstage im Rathaus, Bürgerservice, Alte Poststr. 10, 27211 Bassum während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bassum, 25.02.2015  
Der Bürgermeister  
**Porsch**

## Stadt Sulingen

### Haushaltssatzung der Stadt Sulingen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Sulingen in der Sitzung am 05. Februar 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	19.337.879,68 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	19.677.679,01 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	180.500,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.980.100,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.521.651,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.792.600,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.468.900,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.000.000,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	138.800,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	19.772.700,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	21.129.351,00 €

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.800.000,00 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H.
2.	Gewerbesteuer	370 v.H.

Sulingen, 05. Februar 2015

gez. Rauschkolb  
Bürgermeister

L.S.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung für die Haushaltssatzung 2015 hat der Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 26.02.2015 – Az.: FD 30-916-912 – erteilt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG ab dem Tage der Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Stadt Sulingen, Zimmer 7, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Sulingen, den 26.02.2015

Der Bürgermeister  
gez. Rauschkolb

## Stadt Syke

### Haushaltssatzung der Stadt Syke für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Gesetze vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 431 und 434) hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

#### 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	37.368.700 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	37.836.300 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

#### 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	35.086.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	34.184.900 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.784.500 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.350.000 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.428.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit (darin enthalten Umschuldungen jeweils in Ein- und Auszahlung)	1.299.000 Euro  0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	40.298.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	42.833.900 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.428.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 950.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.600.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

**Grundsteuer**

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v.H.

für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v.H.

**Gewerbsteuer** 400 v.H.

Syke, den 18.12.2014  
gez. Suse Laue  
Bürgermeisterin

L.S.

Die aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetze vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 431 und 434), erforderliche Genehmigung für die Haushaltssatzung 2015 der Stadt Syke hat der Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 25.02.2015, AZ: FD 30-916-912, erteilt.

Der Haushaltsplan 2015 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer samstags) im Rathaus Syke, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke, Zimmer 1.45,

vom 03.03. bis 11.03.2015  
in der Zeit von  
8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Syke, 26.02.2015  
gez. Suse Laue  
Bürgermeisterin

## Gemeinde Stuhr

**Amtliche Bekanntmachung**  
**Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Brinkum**  
**Veränderungssperre im Geltungsbereich der Bebauungspläne**  
**Nr. 23/214 „Langenstraße“ und 23/215 „Buchenstraße“**  
**gemäß § 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 18.02.2015 die Satzung der Veränderungssperre gemäß § 16 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung über die Veränderungssperre in Kraft.

Die Satzung kann während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-304), eingesehen werden.

**Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:**

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stuhr, den 19.02.2015  
Niels Thomsen  
Bürgermeister

**Aufhebungssatzung**

**zur Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Fahrzeugen und Geräten der Freiwilligen Feuerwehr in der Fassung der Euro-Glättungs-Satzung vom 2. August 2001**

Aufgrund des §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 18.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Fahrzeugen und Geräten der Freiwilligen Feuerwehr in der Fassung der Euro-Glättungs-Satzung vom 2. August 2001 wird aufgehoben.

**§ 2**

Die Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stuhr, den 19.02.2015  
gez.  
Thomsen  
Bürgermeister

## Samtgemeinde Barnstorf

### Haushaltssatzung der Samtgemeinde Barnstorf für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde in der Sitzung am 11.12.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

##### I. Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

##### 1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	9.241.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	9.241.200 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

##### 2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.734.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.312.200 Euro
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	100.500 Euro
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	308.100 Euro
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	397.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.834.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.017.900 Euro.

##### II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienstleistungen Barnstorf

Der Haushaltsplan des Eigenbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2015 wird

##### 1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	992.480 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	992.480 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

##### 2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	992.480 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	955.180 Euro
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.000 Euro
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	13.000 Euro

2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	993.480 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	968.180 Euro.

## § 2

### I. Haushaltsplan

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienstleistungen Barnstorf

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

### I. Haushaltsplan

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienstleistungen Barnstorf

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

### I. Haushaltsplan

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.400.000 Euro festgesetzt.

### II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienstleistungen Barnstorf

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

## § 5

### I. Haushaltsplan

Die Samtgemeindeumlage im Haushaltsjahr 2015 wird auf 53,15 v.H. der Steuerkraftmesszahlen festgesetzt. Sie wird gemäß § 111 Abs. 3 NKomVG nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben.

Barnstorf, den 12.12.2014

Lübbbers

**Samtgemeindebürgermeister**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Diepholz am 11.02.2015 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2015 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.03.2015 bis zum 12.03.2015 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barnstorf, den 16.02.2015

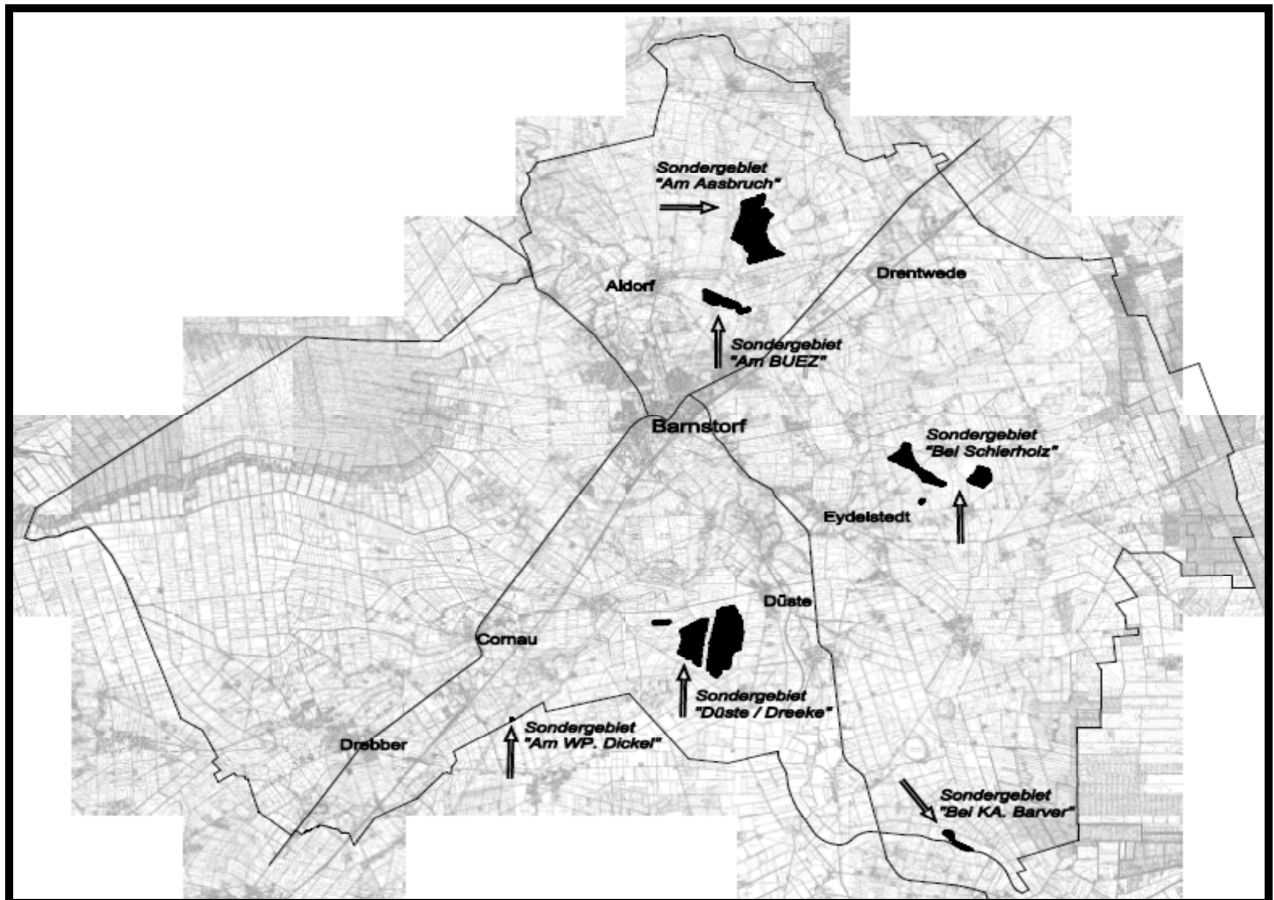
Lübbbers

**Samtgemeindebürgermeister**

## **52. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergieanlagen“ der Samtgemeinde Barnstorf**

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 09.02.2015 (Az.: 63 DH 00097/2015/82) die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergieanlagen“ gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit Auflage genehmigt.

Die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf umfasst folgende Bereiche:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf in Kraft.

Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Flächennutzungsplanänderung kann im Rathaus in Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 24, während der Dienststunden eingesehen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Verletzung der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Barnstorf geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Barnstorf, den 18.02.2015  
Samtgemeinde Barnstorf  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Moss  
Allgemeiner Vertreter“

## Flecken Barnstorf

### 1. Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Barnstorf für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Barnstorf in der Sitzung am 26.11.2014 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	8.180.500 €		425.000 €	7.755.500 €
ordentliche Aufwendungen	8.509.800 €		159.200 €	8.350.600 €
Außerordentliche Erträge	0 €			0 €
Außerordentliche Aufwendungen	0 €			0 €
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.840.100 €		425.000 €	7.415.100 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.292.700 €		92.200 €	8.200.500 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	736.500 €			736.500 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	431.000 €			431.000 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €			0 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	105.300 €			105.300 €
<b>Nachrichtlich</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	8.576.600 €		425.000 €	8.151.600 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	8.829.000 €		92.200 €	8.736.800 €

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Barnstorf, den 27.11.2014  
Lübbens  
**Gemeindedirektor**

### **Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2014 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.03.2015 bis zum 12.03.2015 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barnstorf, den 09.02.2015  
Lübbers  
Gemeindedirektor

### **Haushaltssatzung des Flecken Barnstorf für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Barnstorf in der Sitzung am 26.11.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

##### **1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	7.913.400 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	7.913.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

##### **2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.567.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.615.000 Euro
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	196.900 Euro
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	599.000 Euro
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	105.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.764.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.319.400 Euro.

#### **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.

2. Gewerbesteuer	350 v.H.
------------------	----------

Barnstorf, den 27.11.2014

Lübbers

**Gemeindedirektor**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan 2015 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.03.2015 bis zum 12.03.2015 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barnstorf, den 09.02.2015

Lübbers

Gemeindedirektor

## Gemeinde Drebber

### Haushaltssatzung der Gemeinde Drebber für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Drebber in der Sitzung am 25.11.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

#### 1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.244.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.244.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

#### 2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.132.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.014.400 Euro
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	57.500 Euro

2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.132.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.071.900 Euro.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H.

2. Gewerbesteuer	390 v.H.
------------------	----------

Barnstorf, den 26.11.2014

Lübbbers

**Gemeindedirektor**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan 2015 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.03.2015 bis zum 12.03.2015 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barnstorf, den 10.02.2015

Lübbbers

Gemeindedirektor

## **Gemeinde Drentwede**

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Drentwede für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Drentwede in der Sitzung am 09.12.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

#### 1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	867.700 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	867.700 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

#### 2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	803.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	777.800 Euro
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	8.000 Euro
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	803.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	785.800 Euro.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 120.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H.

2.	Gewerbsteuer	390 v.H.
----	--------------	----------

Drentwede, den 10.12.2014

Lübbbers

**Gemeindedirektor**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan 2015 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.03.2015 bis zum 12.03.2015 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barnstorf, den 17.02.2015  
Lübbers  
Gemeindedirektor

## Gemeinde Eydelstedt

### Haushaltssatzung der Gemeinde Eydelstedt für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Eydelstedt in der Sitzung am 01.12.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

##### 1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.029.700 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.029.700 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

##### 2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.003.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.991.600 Euro
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	30.000 Euro
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	116.000 Euro
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.033.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.107.600 Euro.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.

2. Gewerbesteuer	350 v.H.
------------------	----------

Barnstorf, den 02.12.2014

Lübbers

**Gemeindedirektor**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan 2015 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.03.2015 bis zum 12.03.2015 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barnstorf, den 10.02.2015

Lübbers

Gemeindedirektor

## Samtgemeinde Schwaförden

### Haushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungs-, kommunalwahl- und beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Samtgemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 17. Dezember 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.783.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.783.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	1.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.579.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.535.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	27.200 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	136.300 Euro

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	12.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.606.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.684.200 Euro

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	41,00 %
Grundsteuer B	41,00 %
Gewerbesteuer	41,00 %
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	41,00 %
Gemeindeanteil an Umsatzsteuer	41,00 %

(= 1.671.440 €) der Steuerkraftmesszahl der Mitgliedsgemeinden.

Schwaförden, den 17. Dezember 2014

**Samtgemeinde Schwaförden**

gez. Denker

Samtgemeindebürgermeister

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungs-, kommunalwahl- und beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 431 und 434), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Diepholz am 13.02.2015 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2015 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 19.02.2015

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Denker

## Gemeinde Affinghausen

### Haushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungs-, kommunalwahl- und beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Gemeinde Affinghausen in seiner Sitzung am 20. Januar 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	491.400 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	491.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	457.600 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	428.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	457.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	428.400 Euro

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v.H.
2.	Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	340 v.H.

Affinghausen, den 20. Januar 2015

#### **Gemeinde Affinghausen**

gez. Köberlein  
Bürgermeister

gez. Denker  
Gemeindedirektor

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 17.02.2015 -Az.: FD 30 - 916 - 912 mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan 2015 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 19.02.2015  
Der Gemeindedirektor  
gez. Denker

## **Gemeinde Sudwalde**

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungs-, kommunalwahl- und beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Gemeinde Sudwalde in seiner Sitzung am 27. Januar 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	693.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	693.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	660.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	590.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	6.400 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	37.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	666.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	627.400 Euro

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2.	Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	350 v.H.

Sudwalde, den 27. Januar 2015

**Gemeinde Sudwalde**

. Klusmann  
Bürgermeister

gez. Denker  
Gemeindedirektor

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 17.02.2015 -Az.: FD 30 - 916 - 912 mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan 2015 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Sudwalde, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sudwalde, den 19.02.2015  
Der Gemeindedirektor  
gez. Denker